

AK 4: EU-Richtlinie 2016/800 - Art. 7: Recht auf individuelle Begutachtung -

Deutscher Jugendgerichtstag, 14.-17.9.2017

Normen

Richtlinie: Artikel 7 + Erwägungsgründe 35-40

Jugendgerichtsgesetz

- § 38 (JGH: Träger und Aufgaben)
- § 43 (Umfang der Ermittlungen)
- § 50 Abs. 3 (Anwesenheit in der Hauptverhandlung)
- § 65 (Nachträgliche Entscheidungen über Weisungen und Auflagen)
- § 70 (Mitteilung über Einleitung und Ausgang des Verfahrens)
- §§ 72a, 72b (JGH und Untersuchungshaft)
- §§ 107, 109 (Verfahren gegen Heranwachsende)

SGB VIII: § 52 (Mitwirkung in Verfahren nach dem JGG)

Zur Erinnerung: § 38 Abs. 2 JGG

Die Vertreter der Jugendgerichtshilfe **bringen** die erzieherischen, sozialen und fürsorgerischen Gesichtspunkte im Verfahren vor den Jugendgerichten zur Geltung. Sie **unterstützen** zu diesem Zweck die beteiligten Behörden durch Erforschung der Persönlichkeit, der Entwicklung und der Umwelt des Beschuldigten und **äußern** sich zu den Maßnahmen, die zu ergreifen sind. In Haftsachen **berichten** sie beschleunigt über das Ergebnis ihrer Nachforschungen. In die Hauptverhandlung **soll** der Vertreter der Jugendgerichtshilfe entsandt werden, der die Nachforschungen angestellt hat. [...]

Begutachtung nach Art. 7

- Grundsatz (Abs. 1): individuelle Bedürfnisse des Kindes bzgl. Schutz, Bildung, Ausbildung, soziale Eingliederung müssen berücksichtigt werden
 - Ziel (Abs. 4): Begutachtung dient der Aufzeichnung der erhobenen Informationen, die den zuständigen Behörden bei Entscheidungen über Maßnahmen etc. von Nutzen sein können
 - Wer? qualifiziertes Personal, multidisziplinärer Ansatz (Abs. 7)
- ⇒ Anfertigung eines Berichts (§ 38 Abs. 2 JGG)
- ⇒ Bericht muss zuständigen Behörden (StA, JugGer) zugänglich gemacht werden (§ 38 Abs. 2 JGG)

Art. 7: Inhalt und Umfang

- Bedürfnisse werden in individueller Untersuchung ermittelt (Abs. 2):
Persönlichkeit und Reifegrad, wirtschaftlicher, sozialer und familiärer Hintergrund, spezifische Schutzbedürftigkeit
 - Umfang und Inhalt richtet sich nach Umständen des Falls, Maßnahmen im Falle eines Schuldspruchs und früheren Untersuchung
- ⇒ Nachforschungen der JGH (§§ 38 Abs. 2, 43 Abs. 1 JGG)
- ⇒ Kein Umsetzungsbedarf bei Inhalt und Umfang

5

Verfahren bei der Begutachtung

- **Erfolgt so früh wie möglich**, grds. vor Anklageerhebung (Abs. 5), Abweichen nur, wenn Anklage ohne Begutachtung dem Kindeswohl dient und Bericht zu Beginn der HV
 - Aktualisierung, wenn wesentliche Veränderungen während des Verfahrens (Abs. 8)
- ⇒ § 38 Abs. 3: JGH im gesamten Verfahren, **soll** so früh wie möglich geschehen
- ⇒ § 43 Abs. 1: nach Einleitung des Verfahrens **sollen** so bald wie möglich Ermittlungen angestellt werden
- ⇒ **Problem**: Grad der Verbindlichkeit der JGG-Normen geringer als RiLi

6

Verfahren: Einführung in die Hauptverhandlung

- Ausgangspunkt: Berücksichtigung individueller Bedürfnisse **muss** sichergestellt werden
- Begutachtung (= Aufzeichnung von Informationen) als Grundlage
 - ⇒ Begutachtung muss prozessordnungsgemäß in Hauptverhandlung eingeführt werden
 - ⇒ Unmittelbarkeit und Mündlichkeit als Verfahrensgrundsätze (keine Ausnahme nach § 250 StPO)
 - ⇒ Jugendgerichtshelfer*in muss Bericht in HV mündlich erstatten
 - ⇒ Verbindlichkeitsgrad in § 38 Abs. 2 S. 4 JGG erhöhen

7

§ 38 Abs. 2 JGG

Die Vertreter der Jugendgerichtshilfe **bringen** die erzieherischen, sozialen und fürsorgerischen Gesichtspunkte im Verfahren vor den Jugendgerichten zur Geltung. Sie **unterstützen** zu diesem Zweck die beteiligten Behörden durch Erforschung der Persönlichkeit, der Entwicklung und der Umwelt des Beschuldigten und **äußern** sich zu den Maßnahmen, die zu ergreifen sind. In Haftsachen **berichten** sie beschleunigt über das Ergebnis ihrer Nachforschungen. In die Hauptverhandlung **soll** der Vertreter der Jugendgerichtshilfe entsandt werden, der die Nachforschungen angestellt hat. [...]

8

Thesen

- Kein Änderungsbedarf hinsichtlich des Inhalts und Umfangs der Begutachtung
- Aber: nach RiLi darf Begutachtung nur ausnahmsweise wegfallen (Kindeswohl als Maßstab!)
 - ⇒ JGH muss Ermittlungen anstellen und dokumentieren
 - ⇒ JGH muss an Hauptverhandlung teilnehmen und über Ermittlungen berichten
 - ⇒ Kindeswohl geht vor kommunale Prioritätensetzung

Infos

Richtlinientext und weitere Materialien bei der DVJJ:
<http://www.dvjj.de/resolution-zur-eurichtlinie/materialien>